

A. Softwarelizenz-Vertrag ("Lizenzvertrag")**A1. Gegenstand des Lizenzvertrags**

- 1.1. Die Etter Electronics AG gewährt dem Kunden für die auf der Lizenzmeldung aufgeführten Programme das **unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht** zum Eigengebrauch der Software.
- 1.2. Das lizenzierte Programm umfasst neben der Software auch alle dazugehörige Dokumentation und Anleitungen.

A2. Inhalt der Lizenz

- 2.1. Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Benutzung der Software zum Eigenbrauch ausschliesslich auf einem sich in seinem Besitz befindenden Computer.
- 2.2. Für den Gebrauch der Programme auf einem weiteren Computer ist jeweils eine zusätzliche Lizenz erforderlich. Die Benutzung der Lizenz auf einem ausgelagerten Fremdsystem benötigt die schriftliche Zustimmung der Etter Electronics AG.
- 2.3. Der Schutz der Lizenz (Kopierschutz) erfolgt im Normalfall mit Hilfe eines USB-Dongles, ohne welchen die Software nicht betrieben werden kann und rechtlich auch nicht darf. Bei einem logischen (physischen) Defekt des USB-Dongles (d.h. wenn der USB-Dongle nicht funktioniert, obwohl er äusserlich nicht beschädigt ist) wird dieser im ersten Jahr unter Garantie, und im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrags auch danach, kostenlos ersetzt. Bei einem physisch Beschädigt des USB-Dongles (d.h. wenn der USB-Dongle äusserlich beschädigt ist) erfolgt ein Austausch unter Berechnung einer pauschalen Austausch- und Bearbeitungsgebühr von CHF 250.-. Ein Verlust des USB-Dongles erfordert einen Neukauf der Software zu den zum Zeitpunkt des Verlustes gültigen Lizenzpreisen der installierten Software. In speziellen Ausnahmefällen kann der Lizenzschutz auch übers Internet erfolgen.

A3. Lieferung der Programme

- 3.1. Die Etter Electronics AG liefert die neueste Fassung der Programme. Die Programme werden von der Etter Electronics AG installiert.
- 3.2. Wird die beim Kunden installierte Software beschädigt oder gelöscht, so wird diese von der Etter Electronics AG unter Berechnung der Auslagen (wie Datenträger, Arbeitszeit, Versandkosten, usw.) und einer zusätzlichen pauschalen Gebühr von CHF 250.- ersetzt.
- 3.3. Der Kunde geniesst eine Ermässigung für die Durchführung von Updates. Diese Ermässigung beträgt im ersten Jahr nach der Installation bzw. letzten Update des entsprechenden Programms 50% des zur Zeit der Installation gültigen Lizenzpreises der upgedateten Software. Im zweiten Jahr beläuft sich die Ermässigung auf 30%, im dritten Jahr auf 20% und im vierten Jahr auf 10%. Ab dem fünften Jahr hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf eine Ermässigung. Nach Abschluss des Lizenzvertrages kann der Kunde einen Wartungsvertrag (WHV) nur dann abschliessen, wenn die betroffenen Programme auf den neuesten Stand (upgedatet) auf die letzte Programmversion) sind; vorbehalten ist eine anders lautende besondere Vereinbarung.
- 3.4. Muss aus gesetzlichen oder programmtechnischen Gründen bei einem gelieferten Programm oder Teilen davon die neueste Version installiert werden und besteht über das besagte Programm oder Teile davon kein Wartungsvertrag (WHV), so wird eine ganze Jahres-Wartungsgebühr zur Zahlung fällig.
- 3.5. Ein Ausbau bezüglich der Edition, der Anzahl Fahrer / Fahrzeuge, der Anzahl Benutzer oder der zusätzlichen Softwaremodule zieht eine Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Kunden von CHF 50.- mit sich.
- 3.6. Die Etter Electronics AG bietet zur Installations- und Anwendungsunterstützung eine kostenpflichtige Supporthotline an. Die Abrechnung erfolgt im 5-Minuten-Takt, wobei die minimale Abrechnungsdauer pro Supportfall 15 Minuten beträgt. Der Aufwand wird zum jeweils geltenden Kostenansatz verrechnet.
- 3.7. Die Bestimmungen A3.3, A3.5 und A3.6 kommen nicht zur Anwendung, solange zwischen dem Kunden und der Etter Electronics AG ein Wartungsvertrag (WHV) hinsichtlich der betroffenen Programme besteht.

A4. Rechte an den Programmen

- 4.1. Der Kunde erlangt durch die Lizenz lediglich ein Nutzungsrecht. Alle anderen Rechte an den Programmen, insbesondere das Eigentumsrecht, verbleiben bei der Etter Electronics AG.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Programme Dritten gegenüber weder ganz, noch teilweise zu übertragen, zu überlassen, oder in irgendeiner Weise zugänglich zu machen. Die Programme und die Dokumentation sowie die Anleitungen sind urheberrechtlich geschützt.
- 4.3. Ohne schriftliche Zustimmung der Etter Electronics AG darf der Kunde keine Kopie der Software erstellen. Der Kunde hat in jedem Fall über Anzahl und Aufbewahrung allfälliger Kopien Buch zu führen. Die Kopien unterstehen den gleichen Bestimmungen wie das von der Etter Electronics AG gelieferte Original.
- 4.4. Dokumentation und Anleitungen dürfen nicht kopiert werden. Allerdings können zusätzliche Exemplare zu den jeweils geltenden Bedingungen bei der Etter Electronics AG bezogen werden.

A5. Garantie und Haftung

- 5.1. Die Etter Electronics AG garantiert, dass die in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme im Zeitpunkt der Lieferung durch die Etter Electronics AG die in den Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen erfüllen. Weitere Gewährleistungsansprüche (Rechts- und Sachgewährleistung) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2. Sollten die in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme im Zeitpunkt der Lieferung durch die Etter Electronics AG die in den Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen nicht erfüllen, verpflichtet sich die Etter Electronics AG für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, die Programme nach Möglichkeit und innerhalb nützlicher Frist kostenlos zu korrigieren.
- 5.3. Mängel sind innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Etter Electronics AG mitzuteilen.
- 5.4. Garantierfüllungsort ist der Sitz der Etter Electronics AG.
- 5.5. Werden Programme oder Teile davon vom Kunden oder von Dritten geändert, so entfällt die Garantie vollständig und der Kunde macht sich strafbar. Der Kunde hat für den Schutz der Daten zu sorgen und trägt die Verantwortung für den Gebrauch der Programme.
- 5.6. Jede weitere Haftung gleich welcher Art schliesst die Etter Electronics AG, soweit nach Gesetz zulässig, vollständig und ausdrücklich aus. Namentlich haftet die Etter Electronics AG nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden, welche dem Kunden aus der Nutzung der Software oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag entstehen. Die Etter Electronics AG übernimmt auch keine Gewährleistung, dass die Programme in der gewählten Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, oder dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.
- 5.7. Darüber hinaus ist jede Haftung für Hilfspersonen der Etter Electronics AG vollständig ausgeschlossen.

A6. Beendigung

- 6.1. Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kunde kann die auf der Lizenzmeldung aufgeführten Lizenzen jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an die Etter Electronics AG kündigen. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt und gilt ab Empfang durch die Etter Electronics AG. Eine Kündigung erstreckt sich in jedem Fall auf alle in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme und deren Bestandteile.
- 6.2. Die Etter Electronics AG kann den Lizenzvertrag bzw. einzelne Lizenzen nur aufgrund von Vertragsverletzungen des Kunden kündigen. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus wichtigen Gründen. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
- 6.3. Bei Auflösung des Lizenzvertrags hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren und verliert sofort das Benutzungsrecht an den Programmen. Der Zugriff auf die Daten zu Exportzwecken ist jedoch über den Dateimanager gewährleistet.

A7. Weitere Bestimmungen

- 7.1. Die Rechte und Pflichten des Kunden sind nicht übertragbar. Der Kunde kann insbesondere die Lizenzen nicht übertragen, noch Unterlizenzen einräumen.

- 7.2. Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Programmen haben, die ihm in diesem Vertrag auferlegten Pflichten einhalten.
- 7.3. Die Rechte des Kunden sind in diesen Allgemeinen Bestimmungen abschliessend festgehalten.
- 7.4. Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

B. Wartungs- und Hotlinevertrag ("WHV")**B1. Gegenstand des WHV**

- 1.1. Ist nichts anderes vereinbart, umfasst der WHV folgende Leistungen:
 - I. Wartung der Programme;
 - II. Lieferung neuer Programmversionen;
 - III. Lieferung Updates; und
 - IV. Telefonischer Auskunftsdienst (Hotline).
- 1.2. Der WHV ist ein vom Softwarelizenz-Vertrag unabhängiger Vertrag und ist demzufolge einzeln kündbar.
- 1.3. Die Wartung der Programme durch die Etter Electronics AG sichert dem Kunden den Update der Programme auf dem jeweiligen neuesten Stand der Technik und somit den Werterhalt der getätigten Investitionen.

B2. Leistungen

- 2.1. Die Etter Electronics AG liefert dem Kunden die jeweils neueste Version, resp. das neueste Update der lizenzierten Programme.
- 2.2. Die Updates werden vom Kunden selbst auf eigene Verantwortung installiert. Der Kunde trifft die nötigen Vorkehrungen, um einen allfälligen Datenverlust beim Updaten zu verhindern.
- 2.3. Benötigt der Kunde zur fachgerechten Installation des Updates oder der Programmversion die Mithilfe der Etter Electronics AG, so wird dem Kunden der Aufwand zum jeweils geltenden Kostenansatz verrechnet.
- 2.4. Die Etter Electronics AG bietet jährlich mindestens eine neue Version an.
- 2.5. Die Hotline-Unterstützung ersetzt nicht die Schulung der lizenzierten Programme. Die Hotline-Unterstützung ist auf die aktuelle und auf die vorgängige Programmversion beschränkt. Hotline-Unterstützung wird für programmspezifische Fragen zu den folgenden Bürozeiten gewährt:
 - I. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; und
 - II. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

B3. Rechte an der Software und Geheimhaltung

- 3.1. Die Rechte an der Software sind unter A4. umschrieben.
- 3.2. Die Veröffentlichung oder Übertragung der Updates und Programmversionen an Dritte ist dem Kunden untersagt.

B4. Haftung

- 4.1. Die Etter Electronics AG schliesst ausdrücklich jede Haftung gleich welcher Art, soweit nach Gesetz zulässig, vollständig aus. Namentlich haftet die Etter Electronics AG nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden, welche dem Kunden aus der Nutzung der Software, der Wartung oder dem Support entstehen. Die Etter Electronics AG übernimmt auch keine Gewährleistung, dass die Programme in der gewählten Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, oder dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.
- 4.2. Ebenso ist jede Haftung für Hilfspersonen der Etter Electronics AG vollständig ausgeschlossen.
- 4.3. Der Kunde verzichtet unwiderruflich im Rahmen des WHV auf die Verrechnung von Gegenforderungen gegenüber der Etter Electronics AG.

B5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Wartungsgebühren verstehen sich pro volles Kalenderjahr und werden jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Bei Neuinstallationen wird die Wartungsgebühr für das laufende Kalenderjahr pro Rata in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Wartungsgebühr ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum netto zu bezahlen ("Verfalltag"). Der Kunde gerät **ohne Mahnung** in Verzug. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die Etter Electronics AG ohne Mahnung berechtigt, anstehende Wartungsarbeiten nicht durchzuführen.
- 5.3. Die Etter Electronics AG behält sich das Recht vor, die Wartungsgebühr für das nach der vereinbarten Vertragsdauer folgende Kalenderjahr anzupassen. Solche Änderungen werden dem Kunden vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- 5.4. Überdies behält sich die Etter Electronics AG das Recht vor, allfällige Zusatzkosten, welche zur Verbesserung der Systemsoftware anfallen, dem Kunden während der Vertragsdauer in Rechnung zu stellen. Diese können jährlich nicht mehr als drei Prozentpunkte hinsichtlich der Berechnungsformel Wartungsgebühr Systemsoftware betragen. Der Nachtrag zur Wartungsgebühr wird sofort in Rechnung gestellt und untersteht den in B5.2 vorgesehenen Zahlungsbedingungen.

B6. Vertragsdauer

- 6.1. Der WHV wird, sofern nicht anders vereinbart, auf zwei Jahre abgeschlossen.
- 6.2. Der WHV verlängert sich erstmals auf das Ende des angebrochenen Kalenderjahres, danach jeweils um ein volles Kalenderjahr, falls er nicht fristgerecht durch eine der beiden Vertragsparteien schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt. Die Kündigung kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals aber auf Ende des zweiten Vertragsjahres.
- 6.3. Die Kündigung des Lizenzvertrages durch die Etter Electronics AG zieht die Auflösung des WHV mit sich. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Wartungsgebühren.

B7. Weitere Bestimmungen

- 7.1. Der Kunde kann den WHV nicht übertragen.
- 7.2. Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

C. Übriges, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**C1. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen**

Die Etter Electronics AG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bestimmungen jederzeit abzuändern. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben, z.B. durch Bekanntmachung auf der Internetseite <http://www.agb.ettco.ch>. Sollte der Kunde durch die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den jeweils betroffenen Vertrag (Lizenzvertrag oder WHV) per Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Bestimmungen zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

C2. Anwendbares Recht

- 2.1. Vorliegende Allgemeine Bestimmungen, der Softwarelizenz-Vertrag, ein allfälliger Wartungsvertrag sowie sämtliche Ansprüche in sachlichem Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen unterstehen dem **Schweizer Recht** (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980).
- 2.2. Sollten einzelne Klauseln oder Teile davon dieser Allgemeinen Bestimmungen ungültig sein (oder es werden), so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter.

C3. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als **ausschliesslichen Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten - unter dem Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts - den Sitz der Etter Electronics AG.**